

BL_GERICHTE 460 15 108 vom 8. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_108

FR: BL_GERICHTE 460 15 108 du 8 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 460 15 108 del 8 settembre 2015

Regeste

Versuchte schwere Körperverletzung etc.; Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten. Es ist daher vorab darzulegen, was im zweitinstanzlichen Verfahren noch zur Diskussion steht.

E. 1.1

Sie verneinte den in der ersten Phase zur Diskussion stehenden Tatbestand der mehrfachen Drohung zum Nachteil von C.____ und D.____ sowie A.____, weil keine objektive Bedrohungssituation vorgelegen habe bzw. weil sich die Betroffenen durch den Beschuldigten auch gar nicht bedroht gefühlt hätten (Strafgerichtsurteil S. 15). Diese Würdigung wird nicht angefochten.

E. 1.2

Mit Bezug auf den zweiten Anklagepunkt wies die Vorinstanz darauf hin, dass der Beschuldigte A.____ durch das Losfahren mit seinem Personenwagen verletzt bzw. durch dieses Manöver zu Fall gebracht und dieser sich dabei den Fuss gebrochen habe. Damit habe er den Tatbestand der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand objektiv und subjektiv erfüllt (vgl. Strafgerichtsurteil S. 24). Die Vorinstanz verneinte hingegen den Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung (vgl. Strafgerichtsurteil S. 21 ff.). Sie ging überdies davon aus, dass der Beschuldigte sich von A.____ und den übrigen Beteiligten bedroht gefühlt habe. Dass damals eine wirkliche Notwehrlage vorgelegen habe, sei zwar nicht objektivierbar. Der Beschuldigte habe jedoch mehrfach angegeben, dass er sich in diesem Moment zu Tode gefürchtet habe. Dies sei nachvollziehbar. In dubio pro reo ging die Vorinstanz daher davon aus, dass der Beschuldigte im Moment, als sich A.____ seinem Fahrzeug bzw. dessen Fahrertüre genähert habe, irrtümlich von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf sein Leben durch die ihm weit überlegenen A.____, E.____ und D.____ ausgegangen sei. Er habe sich somit aus seiner Sicht in einer Notwehrsituation befunden, aus welcher er keinen anderen Ausweg gesehen habe, als loszufahren und hierbei eine Körperverletzung von A.____ in Kauf zu nehmen. Es liege daher ein Fall von Putativnotwehr im Sinne von Art. 15 StGB i.V.m. Art. 13 StGB vor, weshalb der Beschuldigte vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand freizusprechen sei (vgl. Strafgerichtsurteil S. 24 ff.).

E. 1.3

Zur dritten Phase resp. zum dritten Anklagepunkt hielt die Vorinstanz schliesslich fest, dass der Beschuldigte die Eisenstange - wie bereits das Taschenmesser anlässlich der ersten verbalen Auseinandersetzung - lediglich zur Abwehr in die Hand genommen und auch in einer Abwehrhandlung in der Hand gehalten habe. Zudem sei er in einiger Entfernung, nämlich 15 - 20 m von D.____, C.____ und A.____ gestanden. Letztere hätten zweifellos eine zahlenmässige und körperliche Übermacht gegenüber dem 67-jährigen Beschuldigten dargestellt. Eine objektive Bedrohungssituation seitens des Beschuldigten sei nicht gegeben gewesen, zumal sich A.____ gemäss eigenen Aussagen auch gar nie durch den Beschuldigten, der doch ein alter Mann sei, bedroht gefühlt habe. Dass sich D.____ und C.____ durch das Verhalten des 67-jährigen Beschuldigten in Angst und Schrecken versetzt fühlten, sei ebenfalls nicht erstellt, insbesondere aufgrund ihrer Distanz zum Geschehen. Der Tatbestand der mehrfachen Drohung zum Nachteil von C.____ und D.____ sowie A.____ sei deshalb nicht erfüllt (vgl. Strafgerichtsurteil S. 31).

E. 2

Dem Beschuldigten ist sodann zufolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 3'100.-- zuzüglich Auslagen im Betrag von Fr. 22.-- und Mehrwertsteuer von 8% resp. Fr. 249.75, total also Fr. 3'371.75, zu Lasten des Staates auszubehalten. Von einer Rückzahlungsverpflichtung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO kann hier abgesehen werden, zumal der Beschuldigte im Berufungsverfahren obsiegt hat und demzufolge nicht zur Zahlung von Verfahrenskosten verpflichtet wurde. Der Beschuldigte beantragt schliesslich, dass ihm zu Lasten des Staates eine Genugtuung im Betrag von Fr. 5'000.-- für die zu Unrecht erfolgte Strafuntersuchung ausgerichtet wird. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person, die freigesprochen wird, Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Der Beschuldigte legt nicht dar, inwiefern er durch das vorliegende Strafverfahren in seinen persönlichen Verhältnissen besonders schwer verletzt wurde und eine vorgängige Inhaftierung steht ebenfalls nicht zur Diskussion. Die Voraussetzungen für eine Genugtuung sind daher nicht gegeben, weshalb der Antrag des Beschuldigten abzuweisen ist.

E. 2.1

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft sowie des Privatklägers richten sich zunächst gegen den Freispruch des Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im zweiten Anklagepunkt. Die beiden Berufungskläger machen diesbezüglich geltend, der Beschuldigte habe eventualvorsätzlich eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen. Der Privatkläger verlangt mit seiner Berufung überdies, dass der Beschuldigte auch im dritten Anklagepunkt wegen Drohung mit einer Eisenstange schuldig erklärt und verurteilt wird.

E. 2.2

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB handelt ein Täter vorsätzlich, wenn er ein Verbrechen oder ein Vergehen mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt ein Täter aber auch dann, wenn er die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Beim Eventualvorsatz, der auch *dolus eventualis* genannt wird, sieht der Täter die Verwirklichung eines Tatbestandes zwar nicht mit Gewissheit voraus, hält ihn aber doch ernsthaft für möglich und nimmt die Erfüllung des Tatbestandes für den Fall, dass sie eintreten sollte, in Kauf, findet sich also mit dem allfälligen Erfolg ab, mag er ihm auch unerwünscht sein

(BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; vgl. auch Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard , Praxiskommentar StGB, 2013, Art. 12 N 13, sowie Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder , Basler Kommentar StGB I, 2013, Art. 12 N 52, beide mit zahlreichen weiteren Hinweisen auf die Praxis). Für eine Bejahung des Eventualvorsatzes wird also - wie bei der bewussten Fahrlässigkeit - auf der Wissensseite verlangt, dass dem Täter die Möglichkeit resp. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung bewusst ist. Der Unterschied zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit liegt im Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit darauf, dass der von ihm als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintritt. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich damit ab. Nicht erforderlich ist, dass er den Erfolg billigt (Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder , a.a.O., Art. 12 N 58; Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard , a.a.O., Art. 12 N 14; vgl. auch BGE 133 IV 9 E. 4.1 und BGer 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.4.2). Eine eventualvorsätzliche Tatbegehung kann also auch dann angenommen werden, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Herbeiführung des Erfolgs innerlich nicht einverstanden war (Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder , a.a.O., Art. 12 N 55 f.). Für den Nachweis des Eventualvorsatzes darf das Gericht grundsätzlich vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Dieser Rückschluss vom Wissen auf den Willen darf aber nicht unbesehen erfolgen. Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen hat, muss das Gericht - bei Fehlen eines Geständnisses - aufgrund der Umstände entscheiden. Es kann sich dabei nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungswerte stützen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu diesen äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählen namentlich die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Von Bedeutung kann ebenfalls sein, ob der Täter das ihm bekannte Risiko kalkulieren und dosieren kann und ob das Opfer eine Abwehrchance hat (BGer 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 3.4.3 ff.; vgl. auch BGE 133 IV 9 E. 4.1; 135 IV 12 E. 2.3.2 sowie Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder , a.a.O., Art. 12 N 53 f.). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Rechtsgutsverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGer 6B_754/2012 vom 18. Juli 2013 E. 3.2.4). 3.1 Im vorliegenden Fall steht aufgrund der eigenen Depositionen von A.____ fest, dass er von sich aus vor das Auto des Beschuldigten stand, um dessen Wegfahrt zu verhindern, und dass er sich dabei mit beiden Händen auf der Motorhaube des Fahrzeuges abstützte. Gemäss Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, ist nicht erwiesen, dass A.____ vom Auto des Beschuldigten touchiert wurde, dass also sein Sturz auf den Boden resp. seine Verletzung auf eine Kollision mit dem anfahrenden Fahrzeug zurückgeführt werden muss. Erwiesen ist - wie bereits die Vorinstanz festhielt - lediglich, dass A.____ infolge der Vorwärtsbewegung des Personenwagens des Beschuldigten zu Boden gefallen ist und sich dabei den Fuss gebrochen hat. Das Kantonsgericht geht sodann - wie zuvor dargelegt - davon aus, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug langsam in Bewegung setzte. Bei dieser Sachlage ist das Risiko der angeklagten Tatbestandsverwirklichung, mithin das Risiko einer schweren

Körperverletzung aber als gering einzustufen. Diese Einschätzung wird im Übrigen auch dadurch gestützt, dass die von A.____ tatsächlich erlittene Verletzung, nämlich eine Aussenknöchelfraktur am rechten Fuss sowie eine Stauchung des linken Handgelenks (vgl. dazu oben unter Ziffer III. 2.2), nicht als schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB zu qualifizieren ist. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch das langsame Anfahren das Risiko einer schweren Verletzung seines Widersachers kalkulieren und dosieren konnte und dass A.____ dadurch auch eine gute "Abwehrchance" hatte. Wie eben dargelegt, wurde er nämlich durch das Fahrzeug des Beschuldigten nicht touchiert, dies obwohl er davorstand und sich sogar mit seinen Händen auf der Motorhaube des Fahrzeuges abstützte. Er konnte also offensichtlich rechtzeitig zur Seite springen. In Anbetracht all dieser Umstände kann nicht von einer versuchten, eventualvorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung ausgegangen werden. Wie bereits die Vorinstanz angenommen hat, liegt somit lediglich eine vollendete einfache Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand vor.

3.2 Das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, geht sodann weiter und wiederum mit der Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte sich von A.____ und den übrigen Beteiligten konkret bedroht gefühlt hat. Aufgrund der Sachverhaltsfeststellungen steht nämlich fest, dass der Beschuldigte nach der Anfangsphase der Auseinandersetzungen auf dem Parkplatz an der X.____-Strasse in Y.____ als erster davongefahren ist und damit als erster die Initiative ergriffen hat, um den Streitigkeiten ganz konkret und tatkräftig ein Ende zu setzen. Warum sowohl A.____ und sein Kollege E.____ als auch C.____ und D.____ inklusive ihrer Kinder mit je einem Auto dem Beschuldigten nachgefahren sind und alle danach an der Coop-Tankstelle in Y.____ angehalten haben, konnte zwar nicht restlos geklärt werden und muss daher offen bleiben. In tatsächlicher Hinsicht steht indessen weiter fest, dass der Beschuldigte während der Fahrt vom Wagen, in dem A.____ und E.____ sassen, überholt und dann bei der Coop-Tankstelle ausgebremst wurde, dass D.____ sein Auto unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten abstellte, womit ein Ausweichen nach hinten gänzlich verunmöglicht wurde, und dass schliesslich zunächst A.____ sowie E.____ und danach auch D.____ aus ihren Autos ausstiegen und sich dem Fahrzeug des Beschuldigten näherten. Obwohl keine wirkliche und objektivierbare Notwehrlage vorlag, erscheint es angesichts der dargelegten Umstände vollkommen nachvollziehbar, dass der Beschuldigte Angst hatte und von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff seitens der ihm weit überlegenen A.____, E.____ und D.____ ausging. Das Gericht schliesst sich daher der erstinstanzlichen Würdigung vollumfänglich an, wobei auch hinsichtlich der Ausführungen zu den Rechtfertigungsgründen, namentlich den Voraussetzungen für die Bejahung von Art. 15 StGB ebenfalls auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird (vgl. Strafgerichtsurteil S. 24 f.): Der Beschuldigte befand sich aus seiner Sicht in einer Notwehrsituation, aus welcher er keinen anderen Ausweg sah, als loszufahren und hierbei eine einfache Körperverletzung von A.____ in Kauf zu nehmen. Da nun aber weder A.____ noch seine Begleiter den Beschuldigten tatsächlich angreifen wollten, dieser also irrtümlich von einem rechtswidrigen Angriff ausging, liegt ein Fall von Putativnotwehr im Sinne von Art. 15 StGB i.V.m. Art. 13 StGB vor. Zu prüfen bleibt schliesslich im Zusammenhang mit der Notwehr, ob die vom Beschuldigten gewählte Abwehr des vermeintlichen Angriffs angemessen war. Dies ist zu bejahen. Im vorliegenden Fall hatte sich der Beschuldigte bereits in der ersten Phase der Auseinandersetzung bedroht gefühlt. Obwohl er sich dem Streit dann entziehen wollte, wurde er verfolgt und dann bei der Coop-Tankstelle ausgebremst. Darüber hinaus stellte D.____ sein Auto unmittelbar hinter dem Fahrzeug des

Beschuldigten ab, so dass dieser nicht mehr nach hinten ausweichen konnte. Als dann A.____ vor sein Auto stand und sich auch noch E.____ und D.____ seinem Fahrzeug näherten, ging der Beschuldigte - wie eben dargelegt - von einem bevorstehenden Angriff aus. Dass er unter diesen Umständen in Panik geriet und nur noch eine Flucht nach vorne in Betracht zog resp. sich dem Angriff durch eine Wegfahrt entziehen wollte, ist verständlich und stellt daher eine angemessene Reaktion dar. Da er überdies seinen Wagen langsam in Bewegung setzte, ist die vom Beschuldigten gewählte Abwehr als verhältnismässig zu bezeichnen, der Grundsatz der Proportionalität also gewahrt und ein Notwehrexzess zu verneinen. Der Beschuldigte wurde demnach in erster Instanz zu Recht vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung mit einem gefährlichen Gegenstand freigesprochen. Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Privatklägers hinsichtlich des zweiten Anklagepunktes sind somit abzuweisen.

3.3 Mit Bezug auf die dritte Phase des Vorfalls steht in tatsächlicher Hinsicht zunächst fest, dass A.____ und die anderen Beteiligten dem Beschuldigten, der nach dem Zwischenfall bei der Coop-Tankstelle an seinen Wohnort zurückkehren wollte, wiederum nachfahren und ihn erneut zum Anhalten zwingen wollten, der Beschuldigte also ein weiteres Mal verfolgt und bedrängt wurde und dass A.____ und seine Leute sowohl zahlenmässig als auch körperlich zweifellos eine Übermacht gegenüber dem 67-jährigen Beschuldigten darstellten. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von F.____ steht sachverhaltsmässig überdies fest, dass der Beschuldigte die Eisenstange zitternd bei hängendem Arm in seiner rechten Hand hielt, dass er einen verzweiferten Eindruck auf ihn machte und er die Stange ohne weiteres übergab, als F.____ darum bat. Zu guter Letzt fühlte sich A.____ gemäss eigenen Aussagen auch gar nie durch den Beschuldigten, der doch ein alter Mann sei, bedroht. In Anbetracht dieser Umstände geht das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, - wie bereits die Vorinstanz - davon aus, dass keine objektive Bedrohung vom Beschuldigten ausging. Die Berufung des Privatklägers ist somit abzuweisen und der Freispruch vom dritten Anklagepunkt zu bestätigen. Eine Beurteilung resp. Gutheissung der Zivilansprüche des Privatklägers steht bei diesem Verfahrensausgang ausser Frage.

V. Kosten 1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Im vorliegenden Fall sind die Staatsanwaltschaft sowie der Privatkläger mit ihren Berufungen gänzlich unterlegen. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend und in Anbetracht, dass die geltend gemachten Zivilforderungen des Privatklägers aufgrund des Freispruchs nicht geprüft werden mussten, erscheint es angebracht, die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 9'000.-- und Auslagen von Fr. 1'200.--, total Fr. 10'200.--, den beiden Berufungsklägern je zur Hälfte aufzuerlegen (Yvona Griesser , Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 428 N 5). Dem Privatkläger wurde mit Verfügung vom 17. August 2015 die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren bewilligt. Gemäss Art. 136 Abs. 2 lit. b und c StPO bedeutet dies, dass er von der Zahlung der Verfahrenskosten sowie der Kosten für seinen Rechtsbeistand befreit wird. Der ihm auferlegte Anteil der Verfahrenskosten geht daher zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Privatkläger ausserdem für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'800.-- zuzüglich Auslagen im Betrag von Fr. 125.50 und Mehrwertsteuer von 8% resp. Fr. 234.05, total Fr. 3'159.55, zu Lasten des Staates auszubezahlen. In analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO ist der unterlegene Privatkläger indessen verpflichtet, bei ausreichender Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation die übernommenen Parteikosten zurückzuzahlen (Goran

Mazzucchelli/Mario Postizzi , Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., 2014, Art. 138 N 4).

E. 2.3

Zur dritten Phase ist zunächst Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte fuhr, nachdem A.____ von der Motorhaube gefallen war, weiter, wobei er wieder nach Hause, also zur X.____-Strasse in Y.____ fahren wollte. A.____ und die anderen Beteiligten stiegen ebenfalls in ihr Auto und fuhren ihm nach. Die Vorinstanz liess offen, welchen Weg der Beschuldigte von der Coop-Tankstelle zu seiner Wohnung gefahren war. Sie wies indessen darauf hin, dass seine Aussagen, wonach D.____ versucht habe, ihn mit seinem Auto zum Anhalten zu zwingen, durch die Aussagen von C.____ bestätigt würden. Die Vorinstanz erachtete es daher als erstellt, dass der Beschuldigte bei der Fahrt zu seiner Wohnung zumindest von einem Fahrzeug, gelenkt durch D.____, verfolgt worden sei und man ihn zum Anhalten habe zwingen wollen. Bei seinem Wohnort angelangt, habe der Beschuldigte - gemäss Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil - sodann eine Eisenstange aus dem Gebüsch geholt und diese zu seiner Verteidigung in den Händen gehalten. Zwischen dem Beschuldigten auf der einen Seite und D.____, C.____ und A.____ auf der anderen Seite habe sich in der Folge ein Wortgefecht entwickelt, wobei die Parteien ausserhalb ihrer Autos ca. 15 - 20 m entfernt voneinander gestanden seien. Der Beschuldigte habe die Eisenstange zitternd bei hängendem Arm in seiner rechten Hand gehalten und diese dem hinzugekommenen Nachbarn, F.____, auf dessen Aufforderung hin ohne Weiteres übergeben. F.____ hatte - wie die Vorinstanz ebenfalls erwähnte - als Zeuge zu Protokoll gegeben, der alte Mann habe gezittert und einen verzweiferten Eindruck auf ihn gemacht. Er habe wenig Aggression von ihm verspürt und auch keinen Widerstand geleistet (vgl. Strafgerichtsurteil S. 27 ff.). Das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, stellt auch mit Bezug auf diese Phase auf die erstinstanzlichen Sachverhaltsdarstellungen ab. IV. Rechtliches In rechtlicher Hinsicht kam die Vorinstanz zu folgenden Schlüssen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.